



Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen wieder alle notwendigen und aktuellen Informationen rund um die Zusatzversorgung bereitstellen.

Dabei geht es sowohl um Termine zum Jahresende, als auch um wichtige Informationen für das kommende Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zusatzversorgungskasse

Zusatzversorgungskasse
Thüringen

Steile Hohle 6
06556 Artern

Wir sind für Sie da!

Web: www.meine-zvk.de

Mail: zvk@kvt-zvk.de

Tel.: 03466 / 3364 - 85

Fax: 03466 / 3364 - 55

Sprechzeiten

Mo – Fr 08:30 - 12:00 Uhr

Mo – Do 13:30 - 16:00 Uhr

Die 16:00 - 17:00 Uhr

Der Inhalt:

1 Hinweise zum Jahreswechsel	2
2 Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung	2
3 Hinweise zu Zahlungen im neuen Jahr für das Jahr 2021	4
4 Fortbildungsprogramm 2022.....	4
5 Erreichbarkeit zum Jahresende	4

Jederzeit als PDF:



1 Hinweise zum Jahreswechsel

a) Neue Finanzierung ab 01.01. und sonstige Rechengrößen 2022

Wie wir bereits im Rundschreiben 01/20 mitgeteilt haben, wird gemäß dem vom Kassenausschuss beschlossenen Finanzierungskonzept im kommenden Jahr der Umlagesatz von 1,3 % auf 1,4 % steigen. Der Zusatzbeitrag steigt von 4,2 % auf 4,3 % des Zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes, wobei hierdurch der Arbeitnehmeranteil von 2,2 % auf 2,3 % steigt (bei Geltung des ATV-K).

Einen Überblick über alle relevanten Rechengrößen finden Sie in der Anlage 1 dieses Rundschreibens. Darin sind auch die aktuellen Änderungen der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung ab 2022 berücksichtigt.

b) Jahresmeldung 2021

Wie schon in den vergangenen Jahren erfolgreich praktiziert, ist der Termin für die Abgabe der Jahresmeldungen 2021 der

31. Januar 2022.

Wir bitten Sie dringend, die Meldungen bis zu diesem Tag vollständig an uns zu übermitteln.

Bitte beachten Sie, dass auch Jahresmeldungen für Versicherte erstellt werden müssen, die eine befristete Rente (Erwerbsminderungsrente auf Zeit) beziehen, da während dieser Zeit das Arbeitsverhältnis lediglich ruht. In diesen Fällen ist eine Jahresmeldung mit dem Versicherungsabschnitt 01 41 00 zu erstellen.

2 Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde ein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss zu Entgeltumwandlungsverträgen eingeführt, soweit der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge durch die Entgeltumwandlung einspart (§ 1a Absatz 1a Betriebsrentengesetz - BetrAVG). Für Neuverträge trat die Regelung bereits zum 01.01.2019 in Kraft. Am 31.12.2021 endet die Übergangsfrist für Verträge, die bereits vor dem 01.01.2019 abgeschlossen wurden.

Der Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung kann nur in Verträge zur freiwilligen Versicherung entrichtet werden. Eine Verwendung des Zuschusses zur Pflichtversicherung ist ausgeschlossen.

Für die Gewährung des genannten Zuschusses ist von unseren Mitgliedern folgende Unterscheidung zu beachten.

a) Tarifgebundene Arbeitgeber

Nach Ansicht des KAV Thüringen (vgl. Rundschreiben des KAV Thüringen 14/2018) verdrängen die allgemeine Tariföffnungsklausel nach § 19 Abs. 1 BetrAVG und der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) den Arbeitgeber-Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG.

Der KAV Thüringen empfiehlt aus diesem Grund weiterhin, bis zu einer tarifvertraglichen Änderung, den Zuschuss **nicht** zu zahlen (vgl. Rundschreiben des KAV Thüringen 39/2021 vom 29.11.2021).

Sobald es Änderungen an dieser Stelle gibt, werden wir Sie zeitnah über die konkrete Handhabung des Arbeitgeberzuschusses informieren.

b) Nicht-tarifgebundene Arbeitgeber

Nicht-tarifgebundene Arbeitgeber müssen zum Jahreswechsel anhand ihrer jeweiligen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlagen beurteilen, ob sie den Arbeitgeber-Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG zahlen müssen oder ob abweichende Bestimmungen für sie Geltung haben.

Bei Zahlung des Arbeitgeberzuschusses gibt es für nicht-tarifgebundene Arbeitgeber folgende Möglichkeiten:

1. Verrechnung des Arbeitgeberzuschusses ohne Beitragserhöhung im vorhandenen Vertrag

Mit Einverständnis des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeberzuschuss mit dem bisherigen Beitrag verrechnet werden. Das bedeutet, dass die Höhe des Beitrags gleich bleibt, aber den Arbeitgeberzuschuss beinhaltet, wodurch der Eigenbeitrag des Arbeitnehmers niedriger wird.

Beispiel: Wandelt ein Arbeitnehmer bislang 100 €/Monat um, würde er bei einem Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15 % zukünftig nur noch 86,96 € umwandeln und der Arbeitgeber würde die restlichen 13,04 € zuschießen (86,96 € + 13,04 €/Zuschuss = 100 € Gesamtbeitrag). An die ZVK Thüringen wird weiterhin der Beitrag in der bisherigen Höhe in den bestehenden Entgeltumwandlungsvertrag überwiesen.

2. Beitragserhöhung im vorhandenen Vertrag

Bei Verträgen im **Tarif AVB_2013** kann der Arbeitgeberzuschuss einfach wie eine Beitragserhöhung in den schon vorhandenen Vertrag eingezahlt werden. Es wird also der erhöhte Beitrag (inklusive Zuschuss) auf den bestehenden Vertrag überwiesen.

Bei Verträgen im **Tarif AVB_2002** sind aufgrund der in diesem Tarif geltenden Beitragsbegrenzung keine Beitragserhöhungen mehr möglich. Betroffene Mitglieder und Versicherte wurden hierüber bereits schriftlich informiert. In diesen Fällen kann ein neuer Vertrag zur Entgeltumwandlung im Tarif AVB_2013 eröffnet werden, in den dann der Arbeitgeberzuschuss und etwaige Beitragserhöhungen fließen können.

Alternativ kann auch im **Tarif AVB_2002** mit Einverständnis der Arbeitnehmer die Variante 1) mit der Verrechnung des Arbeitgeberzuschusses durchgeführt werden.

Wichtig:

Wenn Sie den Arbeitgeberzuschuss ab dem 01.01.2022 als Erhöhung zum ursprünglich vereinbarten Entgeltumwandlungsbetrag gewähren, setzen Sie sich bitte zeitnah mit uns in Verbindung.

3 Hinweise zu Zahlungen im neuen Jahr für das Jahr 2021

Im Jahr 2022 durchgeführte Überweisungen, welche noch das Jahr 2021 betreffen, sind mit den Buchungsschlüsseln für Vorjahre zu kennzeichnen. Andernfalls werden die Zahlungen dem laufenden Jahr zugeordnet. Bitte nutzen Sie für derartige Zahlungen die folgenden verbindlichen Verwendungszwecke:

Umlage	Mitgliedsnummer-AS-BS-1110 21
Zusatzbeitrag	Mitgliedsnummer-AS-BS-1120 21

Für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr zwischen Ihrem und unserem Haus stehen Ihnen Frau Ingber (03466 / 3364 - 36) und Frau Kummer (03466 / 3364 - 32) gern zur Verfügung.

4 Fortbildungsprogramm 2022

Auch im kommenden Jahr bietet die Zusatzversorgungskasse (ZVK) Fortbildungsmöglichkeiten an. Wir empfehlen

- das **Basisseminar** am
 - **20.09.2022**,
 - **27.09.2022** oder
 - **04.10.2022** und den
- **Workshop „Meldewesen“** am
 - **21.09.2022**,
 - **28.09.2022** oder
 - **05.10.2022**.

Unser aktuelles Fortbildungsprogramm finden Sie auf unserer Website im Bereich Arbeitgeber oder direkt unter **fortbildung.kvt-zvk.de**. Hier besteht die Möglichkeit, sich online für die Seminare anzumelden.

5 Erreichbarkeit zum Jahresende

Auch in der Weihnachtszeit sind wir über unsere Website immer erreichbar.

Unser Servicetelefon ist während unserer bekannten Servicezeiten wie gewohnt für Sie da.

Für die vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit im zu Ende gehenden Jahr möchten wir uns an dieser Stelle ganz herzlich bei Ihnen bedanken.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen ein frohes Weihnachtsfest, besinnliche Feiertage und alles Gute für ein gesundes und erfülltes Jahr 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zusatzversorgungskasse Thüringen

Allgemein

Umlagesatz	1,4 %
Zusatzbeitrag	4,3 % (2,3 % AN-Anteil und 2,0 % AG-Anteil bei Bindung an den ATV-K)
Max. Betrag des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes (§ 62 Abs. 2 Satz 3 der Satzung)	16.875,- € 33.750,- € (einschl. Sonderzahlung)
Grenzbetrag für zusätzliche Umlage (§ 76 der Satzung)	7.951,34 € (bis 31.03.2022) 8.094,46 € (ab 01.04.2022) 12.285,76 € (einschl. Sonderzahlung)

Steuer

Steuerfreie Umlage	2.538,00 € jährlich bzw. 211,50 € monatlich bei Verwendung Verteilmodell
Grenzen für pauschale Versteuerung der Umlagen (§ 40 b EStG n. F.)	89,48 € monatlich für tarifgebundene Arbeitgeber 146,- € monatlich bzw. 1.752,00 € jährlich für nicht tarifgebundene Arbeitgeber

Riester

Mindesteigenbeitrag für volle Riesterförderung (nach § 86 EStG)	4 % der sozialversicherungspflichtigen Einnahmen des Vorjahres
Riester-Grundzulage (§ 84 EStG)	175 € + 200 € (einmalig für alle bis zum 25. Lj.)
Riester-Kinderzulage	300 € 185 € (für bis Ende 2007 geborene Kinder)
Sockelbeitrag Riester (Mindestens vom Versicherten selbst aufzubringender Beitrag nach § 86 EStG)	60 € pro Jahr
Max. steuerlich förderfähiger Betrag bei Riester (Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG)	2.100 €

Entgeltumwandlung

Grenze für Steuerfreiheit (§ 3 Nr. 63 EStG)	6.768 €
Grenze für Sozialversicherungsfreiheit (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV)	3.384 €
Mindestbeitrag Entgeltumwandlung (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV)	246,75 € jährlich